Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5252/64

Bonn, den 9. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Definition von Butter der ersten Qualität im Sinne der Verordnung Nr. . . ./64/ EWG des Rats.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. Februar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich in der Sitzung vom 23./25. März 1964 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Definition von Butter der ersten Qualität im Sinne der Verordnung Nr. . . ./64/EWG des Rats

(von der Kommission an den Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . ./64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. . . ./64/EWG sieht die Bestimmung derjenigen Butter vor, die als Butter der ersten Qualität im Sinne dieser Verordnung gilt.

Die Butter, die als Butter der ersten Qualität in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in dritten Ländern betrachtet wird, ist in ihrer Zusammensetzung weitgehend vergleichbar. Es ist daher angebracht, für die Definition von Butter der ersten Qualität von der Zusammensetzung auszugehen. Solange die Angleichung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten über Butterqualitäten noch nicht erfolgt ist, ist es notwendig, die Definition mit einem Hinweis auf die Vorschriften im Ursprungsland zu vervollständigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 6 der Verordnung Nr. . . ./64/EWG gilt als Butter der ersten Qualität im Sinne der genannten Verordnung das Erzeugnis, das den folgenden Merkmalen entspricht:

„Butter, die nicht weniger als 82 Gewichtshundertteile Fett, nicht mehr als 16 Gewichtshundertteile Wasser und nicht mehr als 2 Gewichtshundertteile fettfreie Trockenmasse enthält und darüber hinaus den im Ursprungsland für inländische Butter der ersten Qualität geltenden Vorschriften entspricht".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident